B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 178 -Matthäuskirchweg-
der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 178 -Matthäuskirchweg- wurde nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) aufgestellt. Er erstreckt sich auf die Grundstücke zwischen den Straßen Weseler Straße, Norbertstraße und Antoniusstraße.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende bebaute und unbebaute Grundstücke und Straßenflächen:

Flur 205 Flurstücke 397 bis 402; 404 bis 424; 427 bis 436; 613; 614; 714; 715; 777; 778.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 26. 4. 1962 und dem zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 178 -Matthäuskirchweg- soll zur Erschließung und baulichen Nutzung des vorstehend näher bezeichneten Geländes dienen. Hierzu ist vorgesehen, den Matthäuskirchweg unter Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen verkehrsgerecht auszubauen und an die Antoniusstraße anzuschließen. Die bisher bestehende Fahrverbindung zur Weseler Straße soll aus Gründen der Leichtigkeit und der Sicherheit des Verkehrs auf der Weseler Straße unterbunden werden. Zur weiteren Erschließung des Geländes zwischen Antoniusstraße und Norbertstraße ist eine private Wegefläche vorgesehen, die vom Matthäuskirchweg nach Norden abzweigt.

Innerhalb des Plangebietes ist die Ausweisung von WR-, WA- u. MI-Baugebieten für eine bis zu 4-geschossige Bebauung und die Ausweisung eines Baugrundstücks für den Gemeinbedarf zur Errichtung eines Kindergartens vorgesehen. An der Südseite des Matthäuskirchweges zwischen Matthäuskirchweg und Antoniusstraße wird das Kirchengrundstück der Matthäus-Kirchengemeinde als Baugrundstück für den Gemeinbedarf ausgewiesen.

Unter Beachtung der vorhandenen Bebauung, die in absehbarer Zeit nicht abhängig ist, wird unter Anwendung des § 17 (8) der Baunutzungsverordnung die Geschoßflächenzahl in den MI III g-Gebieten mit 1,4 statt 1,0 festgesetzt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung und den textlichen Festsetzungen zur Baugestaltung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zu Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und, falls diese nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Der Straßenbau soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die ihr entstehenden Kosten betragen schätzungsweise 330.000,-- DM, die bis auf den gesetzlichen Anteil der Stadt Münster als Anliegerleistung von den Anliegern zu erstatten sind.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 28.1.1974 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 178 -Matthäuskirchweg-.

Münster, den 8. März 1974

RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 7 vom 15.3.1974 in der Zeit vom 25.3. bis 25.4.1974 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 26. April 1974

PRÄSIDIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.) 41

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann